

Technischer Rider von Don Pedro und Don Pedro & Friends:

Bei sämtlichen Auftritten muss der Restaurationsbetrieb und Lokalbetreiber über die Tätigkeiten des Künstlers sowie über den Inhalt des Technischen Riders informiert werden und der Veranstalter garantiert für die optimale Zusammenarbeit mit den Betreibern, insbesondere bei der Kellner-Figur.

Zufahrten und Parkplatz:

Dem Künstler steht ein Parkplatz (Min. Höhe 2.10m) zur Verfügung. Anfallende Parkplatzgebühren gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Zufahrtswege sowie Parkplätze müssen für die Transporter und PW's frei sein. Es dürfen bis zur Bühne oder dem Auftrittsort keine Tische oder andere Hindernisse im Weg stehen. Sind die Transportwege > 50 Meter oder Obergeschosse ohne genügend grossen Lift, so hat der Veranstalter 1-2 Helfer zu stellen. Fehlende Helfer werden dem Veranstalter mit Fr. 300.00 zur Gage hinzugerechnet. Wege mit mehr als 200 Metern können ohne Helfer abgelehnt werden. Bei Schiffen, Seilbahnen oder unzugänglichen Veranstaltungsorten wird eine Umlade-Pauschale von Fr. 200.00 verrechnet.

Garderobe:

Der Veranstalter stellt dem Künstler am Auftrittsort einen abschliessbaren - im Winter beheizten – sauberen Raum als Garderobe mit einem kleinen Tisch und Stuhl, wenn möglich einer Waschgelegenheit zur Verfügung (keine öffentlichen WC's und Abstellkammern). Sonstige Änderungen nur nach Rücksprache mit dem Künstler.

Verpflegung und Allergieinformationen:

Vereinbarte Getränke und Verpflegung für den Künstler entsprechen immer der Vorspeise und dem Hauptgang der Gesellschaft. Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass dem Künstler 30 Minuten zum Essen verbleiben (Wartezeit auf das Essen nicht eingerechnet). Wird die vereinbarte Verpflegung von dem Veranstalter nicht organisiert, kann der Künstler Fr. 50.00 in normalen Lokalen, Fr. 100.00 in teuren Lokalen zur Gage entsprechend den aufgeführten Mitgliedern, pro Mitglied verlangen. **Don Pedro leidet an einer Milcheiweis- und Histamin Intoleranz** (zu wenig Enzyme/Stoffwechsel; Butter und Vollrahm sind o.k) dies muss je nach Menu berücksichtigt werden. Keinesfalls ist der Veranstalter verpflichtet, alkoholische Getränke zu bezahlen!

Auftrittszeit:

Die Auftrittszeit und -Dauer ist vom Veranstalter so gut wie möglich einzuhalten, ansonsten wird für jede weitere Std. Fr. 250.00 (Überstunde) in Rechnung gestellt.

Künstlerische Freiheit:

Der/die Künstler sind in der Art der Darbietungen ihres Programmes frei. Sie unterliegen keiner künstlerischen Anweisung des Veranstalters.

Foto- und Videoaufnahmen:

An der Veranstaltung können nur Fotos und Videoaufnahmen der Künstlerproduktionen gemacht werden, wenn diese mit dem Künstler abgesprochen sind. Allfällige Aufnahmen dürfen nicht kommerziell verwendet werden. Der Künstler erhält jeweils eine Kopie des Foto- und Videomaterials von seinen Darbietungen per Post oder Mail zugestellt.

Platzverhältnisse für die einzelnen Produktionen:

Die Platzverhältnisse müssen dem Künstler für seine Produktionen gewährt werden. Der Künstler hat das Recht, seine Produktionen und das Programm abzuändern, wenn diese nicht eingehalten werden. Änderungen sind immer gegenseitig abzusprechen.

Foto-Corner:

Der Künstler braucht genügend Platz, um eine Rückwand sowie seine Arbeitsfläche aufstellen zu können (min. 2,5 mal 2,5 Meter; Höhe min. 2.45). Für den Fotocorner ist dies unumgänglich

Black-Jack & Käfer-Roulette:

Der Spieltisch inkl. Croupier und Gäste benötigt mindestens eine Grundfläche von 2,5 Meter Breite und 2,0 Meter Tiefe (mit Rückwand Höhe 2.45m).

Ballon-Point:

Die Ballon-Bar benötigt wenn möglich eine Rückwand sowie einen Platzbedarf von 2 mal 2 Meter.

Bei Outdoor-Veranstaltungen muss dies mit dem Künstler abgesprochen sein und je nach Situation benötigt er ein kleines Vorzelt (3x3m als Wetter- oder Sonnenschutz).

Bewilligungen/Steuern jeder Art (Polizei, SUISA, Quellensteuer usw.)

Gehen zu Lasten des Veranstalters. Sie sind von ihm zu organisieren, resp. zu melden und mit den jeweiligen Amtsstellen direkt abzurechnen.

Arbeitsbewilligung: Dieser Vertrag gilt vorbehaltlich der Erteilung der Arbeitsbewilligung, sofern eine solche notwendig ist. Die Einholung derselben ist Sache des Veranstalters.

Oberdorf, 1. Januar 2017